ber Auffindung bekannt gemacht. Dieselben und im Falle des Berkaufs der Erlös baraus fallen in das Eigenthum der Stadtgemeinde, wenn der Eigensthümer sein Recht daran nicht innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntmachung geltend macht.

§ 4. Plate, Baffere und Gas-Bins. - Bägegebühren.

1. Die nicht umwandeten Berkaufsplätze auf ben Borplätzen, sowie auf dem Wagenplatz werden nur tageweise, alle übrigen Berkaufsplätze und Stände und die Kellerräume tageweise oder monatsweise vermietbet.

Die nicht umwandeten Berkaufsplätze auf ben Borplätzen werden jedoch nur vergeben, wenn diejenigen der Halle nicht binreichen.

2. Für die Stände, Plate und Räume ift der im beigefügten Tarife festgesetzte Platzins an die Kasse der Halle gegen Duittung zu bezahlen.

3. Der Monatszins ift vor Benutzung ber Stände, Plätze und Räume zu bezahlen. Der Tageszins wird, soweit er nicht vor der Benutzung bezahlt ift, von Beamten ber Halle bei ben Inhabern ber Stände, Plätze und Räume eingehoben.

4. Jeber Feilhaltende bat die Quittung über ben Platzins während ber Daner des Feilhaltens bei sich zu führen und ben kontrolirenden Beamten auf

Berlangen vorzuzeigen.

5. Inhaber von Berkaufsständen für lebende Fische haben bas verbrauchte Wasser mit 20 Pfennig für ben Kubikmeter zu bezahlen.

6. Für Gas zur besonderen Beleuchtung einzelner Stände und Räume haben beren Inhaber ben alls gemein für Gas aus ber städtischen Gasanstalt festgesetzten Preis zu gablen.

7. Für Benutzung ber Waagen sind die im beisgefügten Tarife festgesetzten Wägegebühren zu entsrichten. Ueber jede Wägung ist von der Hallenverswaltung ein Wägeschein auszustellen.

§ 5. Anweisung der Plate. — Weiter= vergebung bezahlter Plate.

Die Stände, Plate und Räume werden von Beamten ber Salle angewiesen.

Durch Bezahlung bes Platzinfes erlangt Niemand bas Recht, ben bezahlten Stand, Platz ober Raum

an Andere weiterzubergeben.

Berkaufsstände und Plätze, welche bis früh 9 Uhr für ihren Zweck von den Berechtigten nicht in Benutzung genommen oder vor dem Schluß des Marktes (§ 2, 1. und 4.) wieder verlassen worden sind, können von der Markthallenverwaltung für den betreffenden Tag anderweit vergeben werden. Die früheren Inhaber dieser Berkaufsstände und Plätze haben keinen Anspruch auf Erstattung des Platzzinses oder eines Theiles desselben.

§ 6. Wagenverkehr in der Halle und beren Keller.

Wagen dürfen in die Halle und nach den Borplätzen nur an der Seite des Chemnitsslusses von der Bierbrückenstraße aus einfahren und nur durch die gegenüberliegende Ausfahrt nach der Hedwigstraße ausfahren.

Die anderen Wege in der Halle dürfen mit Handwagen und Handkarren befahren werden, soweit diese den Verkehr nicht fioren.

Alle Wagen müffen sofort nach ber Einfahrt in die Halle und nach den Borplätzen entladen, bez. beladen und alsbann abgefahren werden.

Bis früh 7 Uhr in ber Zeit vom 16. April bis 15. October und bis früh 8 Uhr in ber Zeit vom 16. October bis 15. April müffen bie Halle, bie Borplätze und ber von ber Halle nach ber Hebwigstraße führende Weg von allem Fuhrwerk geräumt sein.

Handwagen und -Rarren werben auch in ber Zeit von 1—2 Uhr Nachmittags und während einer halben Stunde nach Schluß bes Marktes zum Anund Abfahren von Marktwaaren zugelassen, soweit sie den Verkehr nicht stören.

Mit Genehmigung der Hallenverwaltung dürfen bespannte Wagen auch in der dem Schluß der Marktzeit (§ 2, 1.) folgenden halben Stunde in die Halle und nach den Borplätzen einfahren.

In den Keller dürfen andere Wagen als Hands wagen und Rarren nicht einfahren. Dieselben dürfen weber auf dem nach dem Keller führenden Wege noch in den Kellergängen stehen gelassen werden.

§ 7. Räumung ber Stände, Bläte und Räume.

Wer den Platzins für einen Berkaufsstand oder Platz auf länger als einen Tag bezahlt hat, darf daselbst seine Marktwaaren und die zu deren Aufsstellung und Berkauf nöthigen Geräthe nach Schluß der Marktzeit bis zum Ablauf der Zeit, auf welche der Zins bezahlt ist, stehen lassen. Solchenfalls ist er verpslichtet, die Waaren ordnungsmäßig zusammenzusehen und durch saubere Decken gegen Staub zu schützen, soweit sie dagegen nicht in anderer Weise geschützt sind.

Jeder Inhaber eines Berkaufsstandes oder Platzes in der Halle und auf den Borplätzen, sowie eines Kellerraumes hat denselben spätestens bei Ablauf der Zeit, auf welche der Platzins bezahlt ist, von allen Waaren und anderen von ihm eingebrachten Gegenständen zu räumen, sowie die Schlüssel der Stände und Räume an die Kasse der Halle abzugeben.

Die Zufuhrwagen auf bem Wagenplate müffen von bemfelben innerhalb einer Stunde nach ihrer Entleerung von ben Waaren abgefahren werben.

§ 8. Reinhaltung und Reinigung.

Die Inhaber von Ständen, Plätzen oder Räumen sind verpflichtet, dieselben in allen zugehörigen Theilen stets sauber zu erhalten und mit Einschluß der zu den Ständen und Räumen gehörigen Umwandungen und anderen Einrichtungen täglich beim Berlassen zu reinigen.

Sie dürfen Abfälle nicht auf die Wege und Plätze werfen, sondern müssen dieselben in tragbaren Beshältnissen oder auf den Zusubrwagen auf dem Wagenplatze, thierische Absälle in dichten Gefäßen, sammeln und täglich wegschaffen, soweit ihnen nicht ein Platz im Keller oder außerhalb der Halle von der Hatz im Keller oder außerhalb der Halle von der Hallenverwaltung zur Unterbringung der Absfälle überlassen wird. Nur auf den Zusubrwagen auf dem Wagenplatze dürfen Abfälle, jedoch mit Ausschluß tbierischer, dis zum Absahren der Wagen (§ 7 letzt. Abs.) verbleiben.

Das Rupfen von Febervieh ift verboten.

Gis barf nur in mafferbichten Gefäßen auf-